

Fragen und Antworten zur Mitwirkung in einem Wahlvorstand



Mitmachen? Ehrensache!

Die Aufgaben des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder

Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahllokal

Folgende Dinge hat der Wahlvorstand vor Beginn der eigentlichen Wahlhandlung zu veranlassen:

- Entgegennahme und Überprüfung der Wahlunterlagen, z. B. vom Hausmeister
- Kontrolle der Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlvorstandes
- Aufstellen der Wahlkabinen, Anbringen von Aushängen und Ausschilderung
- Verschließen der Wahlurnen nach Kontrolle, dass diese leer sind
- Bereitlegen der Unterlagen (Stimmzettel, Wählerverzeichnis etc.)
- Regelung der Pausen der Wahlvorstandsmitglieder

Der Wahlvorstand

Zunächst einmal ist der Wahlvorstand, das sind alle in einem Wahlbezirk zusammen eingesetzten Helferinnen und Helfer, natürlich ein **Team**. Es gibt, wie in vermutlich jedem Team, ein gemeinsames Ziel und dafür zum Teil unterschiedliche Aufgaben:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender (auch: Wahlvorsteher/in)

Die bzw. der Vorsitzende nimmt unter anderem diese Aufgaben wahr:

- Verpflichtung der Wahlvorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit
- Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung
- Aufsicht über Wahlkabine und -urne, insbesondere zur Wahrung des Wahlgeheimnisses
- Berichtigung des Wählerverzeichnisses (nur auf Hinweis des Wahlamtes)
- Leitung der Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk
- Abgabe der Wahlunterlagen am Abend

Schriftführerin bzw. Schriftführer

Auch die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hat am Wahltagspezielle Aufgaben:

- Führung des Wählerverzeichnisses
- Ausfüllen der Wahl Niederschrift, Erfassen des Ergebnisses
- Aufnahme eventueller Vermerke während der Wahlhandlung und der Auszählung
- Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- Abgabe der Wahlunterlagen gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden

Beisitzerinnen und Beisitzer

Während des Wahltages führen Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes folgende Aufgaben aus:

- sie kontrollieren die Wahlbenachrichtigungen, bzw. Personalausweise,
- sie geben die Stimmzettel aus,
- sie ordnen den Zutritt zum Wahlraum und zu den Wahlkabinen
- sie sortieren die Stimmzettel und zählen die Stimmen aus

Der Wahlvorstand als Ganzes

trifft als eigenständiges Wahlorgan durch Abstimmung gemeinsame Entscheidungen z.B. wenn nicht eindeutig ist, ob eine Stimme gültig ist oder nicht. Bei Stimmgleichheit gibt dabei die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Achtung: Bitte bei der Rückgabe der Wahlunterlagen darauf achten, dass alle Niederschriften und Zähllisten unterschrieben und korrekt ausgefüllt sind. Dies wird bei der Rückgabe der Wahlunterlagen nach dem Ende der Auszählung im Rathaus kontrolliert. Bitte den Wahlvorstand (Wahlteam) daher erst auflösen, wenn das OK der Prüfung erfolgt ist. Es hat sich bewährt, dass sich die Wahlhelfer am Rathaus treffen und abwarten, bis der 1. Wahlvorsteher das OK zur Auflösung gibt.

Was muss ich noch beachten?

Nach Wahlschluss sind alle Wahlhelfer an der Auswertung der Stimmzettel, also der Ergebnisfeststellung, beteiligt. Und - eigentlich selbstverständlich: Sie müssen das Wahlehenamt unparteiisch wahrnehmen. Es darf mit Recht erwartet werden, dass die Wahl ohne jede Beeinflussung stattfindet - weder durch Worte noch durch das sichtbare Tragen irgendeines Zeichens, das auf eine politische Einstellung hinweist (z.B. Nadel oder Plakette einer Partei).

Es versteht sich ferner von selbst, dass das äußere Erscheinungsbild eines Wahlhelfers der Würde des Wahlehenamtes entsprechen muss. Eine besondere Verpflichtung ist die zur Verschwiegenheit über die bei der Tätigkeit im Wahlvorstand bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Es ist zum Beispiel nie auszuschließen, dass Sie bei der Wahl durch ein Versehen (zum Beispiel fällt ein ausgefüllter Stimmzettel auf den Boden) erfahren, wie jemand gewählt hat.

Auch kann zum Beispiel ein sehbehinderter Wähler Sie bitten, ihm in der Wahlkabine zu helfen. Natürlich sind Sie hierbei zur Geheimhaltung Ihrer Erkenntnisse verpflichtet.

Unter die Verschwiegenheitspflicht fällt auch die Frage, ob jemand gewählt hat oder nicht – auch hier gilt das Wahlgeheimnis! Sie dürfen grundsätzlich keine Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis geben. Selbst bei eventuellen Kontrollfragen zur Wahlberechtigung muss darauf geachtet werden, dass Daten nicht in Anwesenheit anderer Personen laut offenbart werden. Die Verletzung des Wahlgeheimnisses wird übrigens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft (§ 107 c Strafgesetzbuch).

Was ist zu tun bei kurzfristiger Verhinderung?

Achtung: Sollten Sie am Wahltag kurzfristig verhindert sein, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem Wahlvorsteher in Verbindung. Zweckmäßigerweise sollten Sie aus Ihrem Bekannten- bzw. Verwandtenkreis einen geeigneten Ersatz vorschlagen können.

Wie lange muss ich „arbeiten“?

Am Wahltag liegt die Wahlzeit - also die Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können - zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes (i.d.R. nur die „Frühschicht“) treffen sich bereits gegen 7.30 Uhr, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Der 1. Wahlvorsteher eröffnet dann auch die Wahlhandlung offiziell.

Eine Aufgabe der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers ist es, rechtzeitig am Wahltag die Mitglieder des Wahlvorstandes in „Schichten“ einzuteilen und mit Ihnen Ihre persönliche Einsatzzeit abzusprechen. Es müssen stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sein. Die Verantwortung für die „Schichteinteilung“ trägt aber allein der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin. Bei der Einteilung sollte beachtet werden, dass erfahrungsgemäß gegen 11.00 Uhr und gegen 15.30 Uhr der größte Andrang herrscht. Ab ca. 17.45 Uhr müssen sich alle Mitglieder des Vorstands wieder einfinden, um bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ab 18.00 Uhr mitzuwirken. Aufgrund der Reduzierung der Urnenwahlbezirke auf nur noch 3 Wahllokale ist es nicht ausgeschlossen, dass der „Andrang“ zeitweise etwas höher sein kann. Wir rechnen aber nicht damit, da die Anzahl der Briefwähler in der Vergangenheit schon deutlich angestiegen ist und auch bei der Bundestagswahl wohl über 50 % liegen dürfte.

Für die Ergebnisfeststellung nach Abstimmungsschluss sind je nach Anzahl der Wähler und Umfang der Auszählungen in etwa 2 Stunden einzuplanen.

Was ist alles zu beachten? Wo kann ich es nachlesen?

Alle wichtigen Informationen (Ablauf, Auszählung usw.) für die Mitglieder des Wahlvorstandes sind in den **amtlichen Wahleinweisungen** enthalten, die Ihnen rechtzeitig vor der Wahl auf unserer Sonderseite zur Verfügung gestellt werden. Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit, die Wahleinweisung vorher gut durchzulesen, damit Sie für den Wahltag gewappnet sind. Nutzen Sie die Möglichkeit, auf der Sonderseite aktuelle Informationen abrufen zu können:

Link zur Sonderseite: <https://www.regnitz.de/2025btw/info.html>

Was „verdiene“ ich?

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt - also kein Job, um Geld zu verdienen und Reichtümer zu erwerben. Sie erhalten für den Aufwand am Wahltag eine pauschale Entschädigung, die vom Gesetzgeber als „Erfrischungsgeld“ bezeichnet wird. In der Gemeinde Möhrendorf wurde die Wahlhelferentschädigung 2018 durch den Gemeinderat geregelt (abrufbar unter <https://www.moehrendorf.de/rathaus-und-politik/ortsrecht/satzungen-und-verordnungen> „Erfrischungsgelder...“). Auf Wunsch erstellen wir Ihnen nach der Wahl auch eine Wahlhelferbestätigung für den Arbeitgeber. Dies kann am Wahltag auf einer entsprechenden Liste beantragt werden.

Achtung: Das „Erfrischungsgeld“ beinhaltet auch etwaige Auslagen für Ihre Verpflegung. Seitens der Gemeinde wird deshalb keine Verpflegung gestellt. Es bleibt natürlich den Wahlhelfern bzw. –vorständen unbenommen, eine Verpflegung selbst zu organisieren.

Zu guter Letzt: Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!

Natürlich sollten Sie ihr eigenes Wahlrecht nicht vergessen. Sollten Sie nicht in Ihrem „eigenen“ Stimmbezirk eingesetzt werden, können Sie auch gerne die Möglichkeit der kostenlosen Briefwahl nutzen. Einen Antrag dazu finden Sie auf Ihren Wahlbenachrichtigungsschreiben. Sie können für die Beantragung aber auch die Online-Formulare auf der Homepage oder in der Möhrendorf-app nutzen.

Stephan Buchner - Hauptamt

Ansprechpartner zur Wahl

Wahlleitung / Organisation der Wahlen

Hauptamt Herr Buchner, Tel. 09131/7551-19, email: wahlamt@moehrendorf.de

Stellv. Wahlleitung / Einwohnermeldeamt / Wählerverzeichnis / Briefwahlunterlagen

Einwohnermeldeamt Frau Schmidt, Tel. 09131/7551-10, email: buergeramt@moehrendorf.de

Die aktuellen Telefonnummern für den Wahlabend erhalten die Wahlvorstände rechtzeitig mit den Wahlunterlagen am Wahlwochenende (Freitag, 21.02. zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr)